

Bekanntmachung Nr. 054/2019 vom 20.11.2019

Bekanntmachung

Satzung vom 20.11.2019

**zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt
Baesweiler vom 28.11.2018 (in Kraft ab 01.01.2019)**

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666, SGV. NRW.2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV.NW. 1975 S. 706, SGV.NRW.2061), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV.NW. 1969 S. 712, SGV.NRW.610) -jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung- hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 19.11.2019 folgende Satzung zur Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich für die von der Stadt durchgeführte Reinigung (maschinelle Reinigung und/oder Winterwartung) der öffentlichen Straßen, die im anliegenden Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung in der Stadt Baesweiler vom 20.11.2019 mit „S“ gekennzeichnet sind:

für die einmalige wöchentliche Straßenreinigung (Sommerwartung)	1,47 €,
für die Winterwartung	0,27 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Baesweiler, 20.11.2019

Der Bürgermeister
Dr. Linkens